

Petition: Haushaltsführung des Bundes –Jährlicher Konsolidierungsplan zur „Schuldenbremse“ vom 08.08.2009 – Petent: Siegfried Hildebrandt

Der Deutsche Bundestag hat am 24.11.2010 entsprechend der Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, das Petitionsverfahren zur Haushaltsführung des Bundes abzuschließen.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass die Bestimmungen über die neue verfassungsrechtliche Schuldenregel in der Weise ergänzt werden, dass die Bundesregierung verpflichtet wird, jährlich einen Konsolidierungsplan mit Zahlen und Aussagen zum Ausgleich der Mindereinnahmen vorzulegen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die in das Grundgesetz eingefügte Schuldenbremse den Bund zwingt, die Neuverschuldung von 2011 bis 2016 auf etwa 8,5 Milliarden Euro zurückzufahren. Dies führe bis 2016 zu Mindereinnahmen von über 70 Milliarden Euro. Die Bundesregierung müsse daher in Verbindung mit der begrüßenswerten Schuldenbremse auch nachweisen, wie sie Freiräume für Zukunftsinvestitionen erhalten wolle. Dieser Nachweis sei von großer Bedeutung, da durch die bis 2013 stark steigende Gesamtverschuldung bereits ein hoher Anteil der Haushaltsausgaben durch die notwendigen Zinszahlungen zweckgebunden sei. Diese Mittel stünden mithin für Zukunftsinvestitionen nicht mehr zur Verfügung.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 269 Mitzeichnungen sowie 12 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten in der Auffassung zu, dass die Einhaltung der Schuldenregel künftig ein wesentliches Element der Finanzplanung des Bundes sein wird. Nach Überzeugung des Ausschusses bedarf es hierzu jedoch keines neuen Planungsinstruments. Diesem Erfordernis wird bereits durch die Erstellung des jährlichen Finanzplans durch die Bundesregierung Rechnung getragen. Die Einhaltung der Schuldenregel im fünfjährigen Finanzplanungszeitraum ist künftig auch im Rahmen der Vorlage des jährlichen Finanzplans zu dokumentieren. Bereits in dem von der Bundesregierung am 24. Juni 2009 beschlossenen Finanzplan für die Jahre 2009 bis 2013 sind die Auswirkungen der neuen Schuldenregel auf die Finanzplanjahre 2011 bis 2013 dargelegt.

Mit Bezug auf den Finanzplan macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass dieser jährlich vom BMF aufgestellt und von der Bundesregierung – regelmäßig zeitgleich mit dem für das Folgejahr aufzustellenden Bundeshaushalt – beschlossen wird. Im Finanzplan wird detailliert die Struktur der Ausgaben und Einnahmen dargelegt. Der Finanzplan weist – differenziert nach Ausgabearten und Ausgabebereichen – Struktur und Entwicklung der Bundesausgaben im Finanzplanungszeitraum aus. In diesem Rahmen legt der Bund u. a. auch dar, welche Investitionen der Bund tätigt und welche Ausgaben für besonders zukunftsrelevante Bereiche vorgesehen sind. Dabei werden insbesondere die von der Bundesregierung gesetzten politischen Schwerpunkte deutlich. Der Petitionsausschuss äußert die Überzeugung, dass dem Anliegen des Petenten mit dieser Vorgehensweise Rechnung getragen wird.

Falls der Petent der Auffassung sein sollte, dass darüber hinaus bereits jetzt der gesamte geplante Abbaupfad bis zur vollen Geltung der neuen Schuldenregel im Jahr 2016 darzulegen ist, so kann der Petitionsausschuss diesem nicht folgen. Die Finanzplanung des Bundes ist aus gutem Grund auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt. Ein längerer Planungszeitraum wäre mit zu großen Prognoseunsicherheiten insbesondere im Hinblick auf die hierfür erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Projektionen behaftet.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die zulässige strukturelle Verschuldung u. a. am prognostizierten Bruttoinlandsprodukt (BIP) bemisst. Über den Zeitraum der Mittelfristschätzung hinaus wären gesamtwirtschaftliche Projektionen – etwa hinsichtlich der künftigen BIP-Entwicklung – jedoch mit deutlichen Unsicherheiten behaftet. Entsprechend wenig belastbar wären auch Annahmen hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Konjunkturkomponente, die im Rahmen der Schuldenregel das „Atmen“ der Verschuldungsmöglichkeit mit dem Konjunkturverlauf sicherstellt und dafür sorgt, dass zusätzliche Verschuldungsspielräume im Abschwung auch wieder durch einen verringerten Kreditspielraum im Aufschwung ausgeglichen werden.

Vor diesem Hintergrund würde ein über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinausreichender „Konsolidierungsplan“ mangels hinreichend belastbarer Daten im Ergebnis nicht zu einer verbesserten Finanzplanung führen.

Nach dem Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem vorgetragenen Anliegen entsprochen worden ist.